



Einfache Anfrage

Einfache Anfrage Thomas Schwager: Auswirkungen der Asyl- und Ausländergesetzrevision auf die Stadt St.Gallen; Beantwortung

Am 19. Juni 2006 reichte Thomas Schwager die beiliegende Einfache Anfrage betreffend Auswirkungen der Asyl- und Ausländergesetzrevision auf die Stadt St.Gallen ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

1 Ausgangslage

National- und Ständerat haben in der Wintersession 2005 das revidierte Asylgesetz mit einem Stimmenverhältnis von 108 zu 69 bzw. von 33 zu 12 verabschiedet. Das neue Ausländergesetz wurde gleichzeitig vom National- und Ständerat mit 106 zu 66 bzw. 33 zu 8 Stimmen gutgeheissen. Gegen die beiden eidgenössischen Vorlagen kam in diesem Frühling ein Doppelreferendum zustande. Beide Gesetze gelangen am 24. September 2006 zur Abstimmung. Die Gesetzgebung im Asyl- und Ausländerbereich liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Die Kantone sind mit dem Vollzug dieser eidgenössischen Erlasse beauftragt. Die Gemeinden, insbesondere im Kanton St.Gallen, sind für die Betreuung und Unterstützung von Asylsuchenden, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können, im Rahmen der Sozialhilfe zuständig.

2 Beantwortung der Fragen

Frage 1: Die Direktion Soziales und Sicherheit hat sich im Rahmen der „Städteinitiative Sozialpolitik“, einer Sektion des Schweizerischen Städteverbandes, im Jahre 2002 anlässlich einer Vernehmlassung zur Teilrevision des eidgenössischen Asylgesetzes geäußert und dabei eine kritische Stellungnahme hinsichtlich der Folgen der geplanten Revision auf die



Gemeinden abgegeben. Der Schweizerische Gemeindeverband und der Schweizerische Städteverband haben sich in der Folge mit Schreiben vom 27. September 2004 an die staatspolitische Kommission des Ständerates grundsätzlich kritisch gegenüber einzelnen Artikeln geäußert. So wird im Rahmen der Vernehmlassung insbesondere darauf hingewiesen, dass die Gemeinden und Städte schon heute darunter leiden, dass sich die Ausländer- und Asylpolitik letztlich auf ihrem Territorium abspielt, ohne dass diese Gemeinwesen über die nötigen Mittel und Kompetenzen zur Lösung der Problematik, insbesondere im Bereiche des Vollzuges der Wegweisung, verfügen. Die Folgen der illegalen Migration würden aber zunehmend in den Städten und Gemeinden sichtbar und verursachten vielschichtige Probleme im Sozial-, Gesundheits-, Bildungs- und Sicherheitsbereich mit den entsprechenden Kostenfolgen.

Frage 2: Der Stadtrat führte Ende Juni 2006 eine erste allgemeine Diskussion über die beiden eidgenössischen Abstimmungsvorlagen im Asyl- und Ausländerbereich. Dabei ersuchte er die Direktion Soziales und Sicherheit, über die mit den geplanten Gesetzesänderungen verbundenen Auswirkungen auf die Stadt St.Gallen zu informieren. In der Zwischenzeit wurde die vorliegende Einfache Anfrage eingereicht. Eine weitere Diskussion der möglichen Folgen der Gesetzesrevisionen fand deshalb anlässlich der Behandlung der stadträtlichen Antwort auf diese Einfache Anfrage statt.

Frage 3: Zu eidgenössischen und auch kantonalen Abstimmungen nimmt der Stadtrat in der Regel als Gremium nicht offiziell Stellung. Die einzelnen Mitglieder des Stadtrates sind aber selbstverständlich frei, sich auch öffentlich in der politischen Diskussion solcher Vorlagen zu äussern und Stellung zu nehmen. Dies ist im Falle der Asyl- und Ausländergesetzrevisionen auch erfolgt.

Frage 4: Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens haben der Schweizerische Städteverband und der Schweizerische Gemeindeverband eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme wurde auch mit der „Städteinitiative Sozialpolitik“ abgesprochen. Nach dem Entscheid der Eidgenössischen Räte hat sich der Städteverband nicht mehr geäußert. Der Städteverband unterstützt das Doppelreferendum nicht. Die „Städteinitiative Sozialpolitik“ ist ebenfalls nicht im Referendumskomitee vertreten, hat aber die Exekutivmitglieder der angeschlossenen Städte dazu aufgerufen, einem Nein-Komitee beizutreten.

Frage 5: Für das Sozialwesen und für die Sicherheit in der Stadt erwartet der Stadtrat nach einer allfälligen Annahme des revidierten Asylgesetzes Folgendes:

- Vorläufig aufgenommene Asylsuchende (Ausweis F): Nach Ablauf von sieben Jahren finanziert der Bund keine Kosten mehr. Ab dem achten Jahr muss für die vorläufig aufgenommenen Asylsuchenden der Kanton respektive im Kanton St.Gallen die politische



Gemeinde für die Kosten aufkommen. Nach Aussage des kantonalen Ausländeramtes besitzen im Kanton St.Gallen zur Zeit ca. 960 Menschen den Ausweis F. Es ist davon auszugehen, dass sich rund 540 Asylsuchende seit über sieben Jahren im Kanton St.Gallen aufhalten. Ein grosser Teil dieser Menschen geht einer Erwerbstätigkeit nach. Es kann angenommen werden, dass im Kanton rund 200 Asylsuchende verbleiben, die dannzumal von der Sozialhilfe, ohne Finanzierung des Bundes, unterstützt werden müssen. Für die Stadt St.Gallen muss schätzungsweise mit 20 bis 30 Personen gerechnet werden. Da im Kanton St.Gallen die Gemeinden für die Sozialhilfe aufkommen, wird die Stadt St.Gallen für diese vorläufig aufgenommenen Asylsuchenden ab dem achten Jahr die bis anhin vom Bund bezahlte Unterstützung leisten müssen. Diese Aufwendungen werden vorübergehend auf rund CHF 200'000 bis 250'000 pro Jahr prognostiziert. Das revidierte Asylgesetz ermöglicht in diesem Zusammenhang aber eine erleichterte Erwerbstätigkeit dieser Gruppe von Asylsuchenden, was sich entlastend auf die Kosten auswirken soll.

- Personen mit Nichteintretensentscheid (NEE): Das städtische Sozialamt entrichtet zur Zeit an 15 Personen mit einem Nichteintretensentscheid Nothilfe. Auch ab dem Jahr 2007 ist in der Stadt mit einer gleich hohen Anzahl zu rechnen. Bis dato zahlt der Bund je Nichteintretensentscheid den Kantonen (im Kanton St. Gallen gehen diese Mittel zum grossen Teil weiter an die vollziehenden Gemeinden) pro Person pauschal CHF 1'800, unabhängig davon, wie lange der Aufenthalt bis zum Vollzug der Ausweisung dauert. Gestützt auf das revidierte Asylgesetz sind neu CHF 6'000 dafür vorgesehen, wovon CHF 2'000 in einen eidgenössischen Ausgleichsfonds gelangen. Die Nothilfekosten sind durch die Pauschale gedeckt.
- Abgewiesene Asylsuchende: Im Kanton St.Gallen leben zur Zeit rund 360 Personen, deren Gesuch abgewiesen wurde und bei welchen der Vollzug noch pendent ist. Gemäss revidiertem Asylgesetz kommt der Bund finanziell für diese Menschen bis 31. Dezember 2007 auf. Ab dem 1. Januar 2008 zahlt der Bund für alle rechtskräftig abgewiesenen Asylsuchenden, deren Vollzugsverfahren hängig ist und die nicht ausgereist sind (sogenannte altrechtlichen Fälle), keine Sozialhilfe mehr, sondern er entschädigt die Kantone bzw. die Gemeinden dafür mit einer einmaligen Pauschale von CHF 15'000 pro Person. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Pauschale die Kosten von Kanton und Gemeinden deckt. Die Kantone bzw. die Gemeinden erhalten für zukünftig abgewiesene Asylsuchende (neurechtliche Fälle) gemäss revidiertem Asylgesetz die gleiche Entschädigungspauschale wie für Personen mit Nichteintretensentscheid (CHF 6'000 pro Person, wovon CHF 2'000 in einen eidgenössischen Ausgleichsfonds gelangen). Eine Aussage, ob diese Pauschalentschädigung die dannzumaligen Kosten decken wird, ist jetzt nicht möglich.



Die mit dem revidierten Asylgesetz zusammenhängenden vorgenannten Pauschalentschädigungen an die Kantone bzw. Gemeinden kommen zur Anwendung, sofern die Gesetzesvorlage am 24. September 2006 angenommen und die darauf gestützte Verordnung nachträglich dementsprechend ausgearbeitet wird. Der Zeitpunkt für die Auszahlung der neuen Pauschalentschädigungen (ab 1.1.07 oder 1.1.08) wird mit den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Auswirkungen des geplanten neuen Ausländergesetzes bzw. des revidierten Asylgesetzes auf die Sicherheit der Stadt St.Gallen sind zur Zeit nicht abschätzbar.

Der Stadtpräsident:
Hagmann

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Einfache Anfrage vom 19. Juni 2006

